

Benutzungssatzung des Kreismedienzentrums des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund § 131 (1) i. V. m. §§ 3 und 28 (2) Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.01.2019 (GVBl. Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung

Das Kreismedienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming. Es hat seinen Sitz in Luckenwalde. Das Medienzentrum trägt die Bezeichnung „Kreismedienzentrum des Landkreises Teltow-Fläming“ und besteht aus der Fahrbibliothek, der Kreisbildstelle und der Kreisbibliothek.

§ 2

Aufgaben

(1) Die *Fahrbibliothek* dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jede Person kann im Rahmen dieser Satzung die Fahrbibliothek nutzen, um gedruckte und elektronische Medien aller Art zu entleihen. Die Fahrbibliothek sichert die Medienversorgung im ländlichen Raum. Durch die vielfältigen Medienangebote und Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen unterstützt sie die Leseförderungsmaßnahmen in der Region und leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Medienkompetenz.

(2) Die *Kreisbildstelle* hat die Aufgabe, Institutionen und Personen mit einem Erziehungs- und Bildungsauftrag bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen. Ziel ist es, aus der physischen und digitalen Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot für die pädagogische Nutzung und die dazu benötigten technischen Geräte bereitzustellen. Diese dürfen nur für nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Die *Kreisbibliothek* übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände der haupt- und nebenamtlich geführten öffentlichen Bibliotheken im Landkreis. Sie organisiert u. a. Projekte der Literaturversorgung, Fortbildungen und regelmäßige Kreisarbeitsgemeinschaften, weiterhin koordiniert sie den E-Medien-Verbund der öffentlichen Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung) erhoben.

(2) Die Benutzung der Kreisbildstelle ist unentgeltlich.

§ 4

Verhalten im Kreismedienzentrum

(1) Im Kreismedienzentrum haben sich die Benutzer*innen so zu verhalten, dass sie niemanden stören. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzer*innen des Kreismedienzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Benutzungsausschluss

Benutzer*innen, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen des Personals des Kreismedienzentrums verstoßen, können von der Benutzung des Kreismedienzentrums vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Fahrbibliothek

§ 6

Nutzer*innen

(1) Die Benutzung der Fahrbibliothek steht allen Bürger*innen offen.

(2) Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt wurden.

§ 7

Anmeldung, Datenverarbeitung, Bibliotheksausweis

(1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek wird eine schriftliche Anmeldung benötigt. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen. Änderungen haben der oder die Nutzer*in unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der oder die Benutzer*in bescheinigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung.

(3) Für die Abwicklung des Medienverleihs werden folgende personenbezogene Daten der Nutzer*innen, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten, verarbeitet: Name; Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Nummer des Bibliotheksausweises. Auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung können weitere Daten verarbeitet werden.

(4) Das Anmeldeformular für Benutzer*innen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Benutzer*innen erhalten nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Fahrbibliotheksausweis. Die Gültigkeitsdauer des Fahrbibliotheksausweises beträgt vom Tag der Ausstellung 12 oder 6 Monate.

(6) Der Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar; das kann durch Vorlage von Personalausweis, Pass, o. ä. überprüft werden. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Person, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen sind der oder die gesetzliche Vertreterin*in zur Ersatzleistung verpflichtet. Für verloren gegangene Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist ein Ersatzausweis erforderlich.

§ 8

Leihbedingungen

(1) Vor der Ausleihe ist ein gültiger Fahrbibliotheksausweis vorzulegen.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Person, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(3) Minderjährige Nutzer*innen erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben worden sind.

(4) Entlehene Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand.

(6) Der Fahrbibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von elektronischen Medien über ein E-Medienportal und von physischen Medien wie Bücher, CDs, Kassetten, DVDs, Spielen und Zeitschriften.

§ 9

Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

(1) Die Leihfrist für alle physischen Medien beträgt 4 Wochen.

(2) Die Leihfrist für physische Medien kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Leihfrist persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Fahrbibliothek zu richten.

(3) Für verliehene physische Medien kann eine Vorbestellung erfolgen. Nicht im Bestand vorhandene Medien können kostenpflichtig über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken bestellt werden.

(4) Die Leihfrist für elektronische Medien wird vom Anbieter des Onlineportals festgelegt und kann auf seiner Internetpräsenz eingesehen werden. Der ausgeliehene Titel wird am Ende der Leihfrist automatisch zurückgegeben.

§ 10

Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Werden entliehene physische Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien sowie ausstehende Gebühren werden angemahnt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Fälligkeit der Säumnisgebühren ist nicht von einer vorausgehenden Mahnung abhängig.

(2) Wurde die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten, kann die Säumnisgebühr erlassen werden. Mangelndes Verschulden ist glaubhaft zu machen.

(3) Entrichtet eine Person nach dreimaligem Auffordern ihre Gebühren, auch ausstehende nicht, kann sie nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Allgemeine Pflichten der Benutzer*innen

(1) Medien sind sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigungen gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen. Die Medien sind folglich nicht mehr ausleihbar.

(2) Bei der Ausleihe muss sich vom Zustand der Medien überzeugt und auf Beschädigungen sofort hingewiesen werden. Andernfalls haben der oder die Nutzer*in bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien, Beschreibungen und Spielanleitungen ist unverzüglich anzuzeigen. Hierfür haftet die ausleihende Person. Sie ist verpflichtet, die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Originals, die Kosten für den Nachdruck einer Kopie oder die Kosten für die Beseitigung eines Schadens zu übernehmen. Grundsätzlich fällt eine Einarbeitungsgebühr an.

(4) Verloren gegangene oder beschädigte Zeitungen und Zeitschriften sind zu ersetzen.

Kreisbildstelle

§ 12

Nutzer*innen

Nutzer*innen sind neben den Schulen auch andere juristische Personen (Vereine, Kindereinrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) und natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen.

§ 13

Anmeldung und Datenverarbeitung

(1) Vor der Nutzung der Kreisbildstelle haben sich der oder die Nutzer*in unter Angabe der persönlichen Daten und der Einrichtung, für die er/sie tätig ist, anzumelden. Die Anmeldung ist kostenfrei.

(2) Der oder die Benutzer*in bescheinigt mit Unterschrift die Kenntnis der Benutzungssatzung.

(3) Zur Abwicklung des Medien- und Geräteverleihs werden folgende personenbezogene Daten der Nutzer*innen verarbeitet: Vor- und Nachname.

Auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung können weitere Daten verarbeitet werden

§ 14

Leihbedingungen, Urheberrecht, Lizenzbestimmungen

Personen, die Medien entleihen, haben die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Lizenzvorschriften einzuhalten. Jedes Kopieren ist verboten. Alle Medien und Geräte werden in einwandfreiem Zustand verliehen. Beschädigungen sind der Kreisbildstelle unverzüglich mitzuteilen.

Zugehöriges Medienmaterial, wie Filmbegleithefte, Arbeitsblätter und Gebrauchsanweisungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 15

Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

Die Leihfrist für die Medien beträgt 14 Tage. Die Leihfrist für die Geräte erfolgt nach Absprache. Leihfristen können auf Wunsch von der Kreisbildstelle verlängert werden. Medien und Geräte können vorbestellt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 5. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 05.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 13.11.2014) außer Kraft-

Luckenwalde, 29. April 2021

Wehlan
Landrätin

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. Mai 2021